

# **ENTWÄSSERUNGSSATZUNG**

## **der Stadt Mörfelden-Walldorf**

### **INHALTSVERZEICHNIS**

#### **I. ALLGEMEINES**

- § 1 Öffentliche Einrichtung und Kosten
- § 2 Begriffsbestimmungen

#### **II. ANSCHLUSS UND BENUTZUNG**

- § 3 Grundstücksanschluss
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang, Genehmigungspflicht
- § 5 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 6 Grundstückskläreinrichtungen
- § 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen
- § 8 Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser
- § 9 Überwachen der Einleitungen

#### **III. ABGABEN UND KOSTENERSTATTUNG**

- § 10 Abwasserbeitrag
- § 11 Grundstücksfläche
- § 12 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten
- § 13 Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB
- § 14 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich
- § 15 Nutzungsfaktor in Sonderfällen
- § 16 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 17 Entstehen der Beitragspflicht
- § 18 Ablösung des Abwasserbeitrags
- § 19 Beitragspflichtige, öffentliche Last
- § 20 Vorausleistungen
- § 21 Fälligkeit
- § 22 Grundstücksanschlusskosten
- § 23 Benutzungsgebühren
- § 24 Gebührenmaßstäbe und -satz für Niederschlagswasser
- § 25 Mitwirkungspflichten der Anschlussnehmer bezüglich Niederschlagswasser
- § 26 Gebührenmaßstäbe und -satz für Schmutzwasser
- § 27 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs
- § 28 Gebühren für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben
- § 29 Verwaltungsgebühren
- § 30 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren; öffentliche Last
- § 31 Vorauszahlungen
- § 32 Gebührenpflichtige
- § 33 Umlegung der Kleineinleiterabgabe

#### **IV. MITTEILUNGEN, HAFTUNG, ZUTRITT, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN**

- § 34 Allgemeine Mitteilungspflichten
- § 35 Zutrittsrecht
- § 36 Haftung
- § 37 Ordnungswidrigkeiten
- § 38 In-Kraft-Trete

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl S. 473), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013, (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl S. 582), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 25.05.2023 (GVBl. S. 357), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf in der Sitzung am 10.12.2024 folgende

## **ENTWÄSSERUNGSSATZUNG**

beschlossen:

### **I.**

#### **ALLGEMEINES**

##### **§ 1 Öffentliche Einrichtung und Kosten**

- (1) Die Stadt Mörfelden-Walldorf (folgend „Stadt“) erfüllt die hoheitliche Aufgabe der Daseinsvorsorge zur Abwasserbeseitigung durch Betrieb von Abwasseranlagen als öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt deren Art und Umfang sowie die Zeitpunkte der erstmaligen Herstellung, von Änderungen und von Maßnahmen der Erhaltung. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.
- (2) Für die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung erhebt die Stadt Kosten und Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Über diese Satzung hinaus werden keine weiteren Gebühren erhoben.

##### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Grundstück	Das Grundstück im Sinne des Grundbuchsrechts.
------------	---

Abwasser	Das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt, und weiterhin das Abwasser aus Abwassersammelgruben.
Brauchwasser	Das aus anderen Anlagen (z. B. Brunnen, Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser) und Gewässern entnommene Wasser, welches unmittelbar (z. B. über die Grundstücksentwässerungseinrichtungen) oder mittelbar in die Abwasseranlage eingeleitet wird bzw. dieser zufließt.
Abwasseranlagen	Sammelleitungen, Anschlussleitungen, Anlagen zur Fortleitung und Behandlung des Abwassers.
Sammelleitungen	Leitungen zur Sammlung des über die Anschlussleitungen von den Grundstücken kommenden Abwassers bis zur Behandlungsanlage oder bis zur Einleitung in ein Gewässer einschließlich der im Zuge dieser Leitungen errichteten abwassertechnischen Bauwerke (Netz).
Behandlungsanlagen	Einrichtungen zur Reinigung und Behandlung des Abwassers; zu diesen Einrichtungen gehören auch die letzte(n) Verbindungsleitung(en) vom Netz sowie die Ablaufleitung(en) zum Gewässer.

Anschlussleitung	Leitung von der Sammelleitung bis zum Reinigungs- und Übergabeschacht bzw. bis zur Grundstücksgrenze (Übergabepunkt), soweit ein Reinigungs- und Übergabeschacht nicht vorhanden ist. Sie steht – soweit im öffentlichen Bereich verlaufend – im Eigentum der Stadt.
Grundstücks-entwässerungsanlage	Alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung, Vorreinigung und Ableitung des Abwassers dienen.
Zuleitungskanäle	Die im Erdreich oder in der Grundplatte unzugänglich verlegten Leitungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, die das Abwasser den Anschlussleitungen zuführen.
Grundstückskläreinrichtungen	Kleinkläranlagen oder Sammelgruben (Behälter), Fettabscheider, Leichtflüssigkeitsabscheider oder sonstige Vorbehandlungsanlagen.
Anschlussnehmer	sind die jeweils dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks, d. h. insbesondere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nießbraucher (im Folgenden auch „dinglich Berechtigter“).
(Abwasser-)Einleiter	sind alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigten und Verpflichteten sowie diejenigen, die tatsächlich Abwasser zuführen.

## II.

### ANSCHLUSS UND BENUTZUNG

#### § 3 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück ist gesondert und unmittelbar an die Sammelleitung anzuschließen und erhält nur einen Anschluss. Besitzt ein Grundstück, z. B. für mehrere Gebäude, mehrere Anschlussleitungen, werden diese im Falle der Notwendigkeit zur Erneuerung, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, beseitigt und

durch eine Anschlussleitung ersetzt. Die Verzweigung auf mehrere Entwässerungsanlagen hat dann auf dem privaten Grundstück zu erfolgen.

- (2) In Ausnahmefällen kann die Stadt zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden, wobei der dauerhafte Bestand der Leitungen auf den jeweils anderen Grundstücken und das Recht zu deren Betrieb und Erhaltung über Grunddienstbarkeiten und Baulasteneintragungen zu sichern sind.
- (3) Wird ein angeschlossenes Grundstück in mehrere eigenständige Grundstücke geteilt, gelten für jedes neu entstehende Grundstück die Regelungen gemäß (1) und (2).
- (4) Die Stadt bestimmt Art und Lage des Anschlusses, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung sowie Art und Lage des Reinigungs- und Übergabeschachtes nach den Verhältnissen der einzelnen Grundstücke. Begründete Wünsche der Anschlussnehmer werden, soweit möglich, berücksichtigt.
- (5) Anschlussleitungen werden auf Kosten des Anschlussnehmers ausschließlich von der Stadt hergestellt, erneuert, verändert, erhalten oder beseitigt. Weder der Anschlussnehmer noch der Einleiter dürfen auf die Anschlussleitungen einwirken. Sofern die Herstellung, Erhaltung, Veränderung oder Beseitigung der Anschlussleitung vom Anschlussnehmer begehrt wird, hat dieser unter Verwendung des bei der Stadt vorgehaltenen Formulars einen Antrag zu stellen.

#### **§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang, Genehmigungspflicht**

- (1) Jedes Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, ist an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen ist. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- (2) Jeder Einleiter muss Abwasser, das der Beseitigungspflicht nach § 37 Abs. 1 HWG und der Überlassungspflicht nach § 37 Abs. 3 HWG unterliegt, der Abwasseranlage zuführen.
- (3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang kann abgesehen werden, wenn einer der Ausnahmefälle nach § 37 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 5 Satz 1 HWG vorliegt.

- (4) Sowohl der Anschluss eines Grundstücks als auch die Zuführung von Abwasser sowie Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Stadt. Diese kann im Einzelfall aus technischen oder wasserwirtschaftlichen Gründen eingeschränkt oder modifiziert werden. Der Antrag ist unter Verwendung des von der Stadt vorgehaltenen Formulars zu stellen. Die Stadt kann Ergänzungen zu den Unterlagen und andere Nachweise verlangen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn dies aus sachlichen Gründen erforderlich ist. Die Erteilung der Genehmigung für die Zuführung von Abwasser setzt einen Nachweis gemäß § 37 (2) HWG darüber voraus, dass die Zuleitungskanäle auf dem Grundstück allen einschlägigen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Aus dem Nachweis müssen die Art, die Dimension, die Lage und der Zustand der Zuleitungskanäle hervorgehen.

## **§ 5 Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden gesetzlichen und sonstigen, insbesondere bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der einschlägigen DIN-Normen geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Jegliche Arbeiten dürfen nur durch qualifizierte Fachunternehmen durchgeführt werden. Hierzu hat der Anschlussnehmer die Nachweise gemäß § 37 (2) HWG sowie eine Bestätigung des verantwortlichen Bauleiters vorzulegen, dass die tatsächliche Bauausführung den ordnungsgemäßen Planungen entspricht.
- (2) Der Anschlussnehmer hat die Grundstücksentwässerungsanlagen stets in einem ordnungsgemäßen und betriebsfähigen Zustand zu halten. Besteht der Verdacht, dass Grundstücksentwässerungsanlagen undicht bzw. schadhaft sind oder in sonstiger Weise nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten erforderlichenfalls eine TV-Befahrung, Dichtheitsprüfung und ggf. eine Erneuerung durch ein Fachunternehmen zu veranlassen.

Weiterhin hat der Anschlussnehmer der Stadt unverzüglich jede Beschädigung an der Grundstücksentwässerungsanlage oder sonstige Störungen des Betriebsablaufs mitzuteilen. Dies gilt insbesondere, wenn Behälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten auslaufen und der Inhalt in die öffentliche Abwasseranlage gelangen

kann. Bei unmittelbarer Gefahr für die Abwasseranlagen oder die öffentliche Sicherheit ist die Stadt berechtigt, entsprechende Sicherheitsmaßnahmen auf Kosten des Verursachers oder des Abwassereinleiters einzuleiten.

- (3) Die Stadt ist berechtigt, einen Nachweis über den ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage zu fordern. Insbesondere in Gebieten mit Trennsystem ist auf einen funktions- und fachgerechten Anschluss zu achten.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt die Errichtung und den Betrieb von Anlagen mitzuteilen, aus denen Wasser entnommen und in die Abwasseranlage eingeleitet wird (z. B. Regenwassernutzungsanlagen, Zisternen, Rigolen).
- (5) Gegen Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage hat sich jeder Grundstückseigentümer, z. B. durch den Einbau einer Rückstausicherung gemäß DIN EN 12056 und DIN1986-100, selbst zu schützen. Als maßgebende Rückstaebene gilt die Höhe der Straßenoberkante an der jeweiligen Anschlussstelle des Anschlusskanals an die Abwassersammelleitung.
- (6) Bei der erstmaligen Bebauung eines Grundstücks ist auf dem Grundstück unmittelbar an der Grundstücksgrenze oder so nahe daran wie baulich möglich außerhalb von Gebäuden ein DIN-gemäßer Revisionsschacht zu errichten. In Gebieten mit Trennsystem ist für den Schmutzwasseranschluss und für den Regenwasseranschluss jeweils ein eigener Schacht erforderlich.
- (7) Ist die Anordnung eines Schachtes außerhalb von Gebäuden nicht möglich (z. B. Grenzbebauung), kann ausnahmsweise eine Revisionsöffnung innerhalb von Gebäuden zugelassen werden. Hierbei muss die Grundleitung ohne besonderen Aufwand für einen Spülschlauch und eine Kanalkamera zugänglich sein.

## **§ 6 Grundstückskläreinrichtungen**

- (1) Grundstückskläreinrichtungen sind zu errichten, wenn in die Abwasseranlage nur vorgeklärtes Abwasser eingeleitet werden darf oder wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die Abwasseranlage angeschlossen ist.
- (2) Errichtung, Erhaltung und Betrieb von Grundstückskläreinrichtungen obliegen ausschließlich dem dinglich Berechtigten und müssen allen jeweils geltenden gesetzlichen und sonstigen, insbesondere bau- und wasserrechtlichen, Vorschriften sowie

den Bestimmungen der einschlägigen DIN-Normen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Arbeiten hieran dürfen nur durch qualifizierte Fachunternehmen durchgeführt werden.

- (3) Grundstückskläreinrichtungen sind durch die Stadt bzw. die zuständige Behörde zu genehmigen. Die Stadt bzw. die zuständige Behörde kann die Änderung, die Erweiterung oder den Neubau der Grundstückskläreinrichtung verlangen, wenn die vorgeschriebenen Grenzwerte überschritten werden oder der bauliche Zustand dem Stand der Technik oder sonstigen Vorschriften widerspricht.
- (4) Grundstückskläreinrichtungen sind stillzulegen, sobald das Grundstück auf zumutbare Art und Weise an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (5) Niederschlagswasser und Feststoffe dürfen nicht in die Grundstückskläreinrichtungen eingeleitet werden. § 7 gilt entsprechend.
- (6) Die Entleerung und Beseitigung der anfallenden Schlämme und Abwässer erfolgt durch die Stadt nach deren Festlegung. Ist eine Leerung der Grundstückskläreinrichtungen notwendig, ist dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen**

- (1) In die Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches
  - den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage stört,
  - das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährdet,
  - die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung beeinträchtigt,
  - den Gewässerzustand nachhaltig beeinflusst,
  - sich sonst umweltschädigend auswirkt.

Es darf nur frisches oder in zulässiger Weise vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.

- (2) Abfälle und Stoffe, die die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden, sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen, dürfen nicht eingeleitet werden. Hierzu gehören u. a.:
  - Schutt; Asche; Glas; Sand; Müll; Treber; Hefe; Borsten; Lederreste; Fasern; Kunststoffe; Textilien und Ähnliches;



- Kunstharz; Lacke; Latices; Bitumen und Teer sowie deren Emulsionen; flüssige Abfälle, die erhärten; Zement; Mörtel; Kalkhydrat;
- Sturz- oder Stichblut; Jauche; Gülle; Mist; Silagesickersaft; Schlempe; Trub; Trester; Krautwasser;
- Benzin; Heizöl; Schmieröl; tierische und pflanzliche Öle und Fette;
- Säuren und Laugen; chlorierte Kohlenwasserstoffe; Phosgen; Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, welche Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; Inhalt von Chemietoiletten

Das Einleiten von Kondensaten ist ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn der Anschlussnehmer nachweist, dass das einzuleitende Kondensat den pH-Grenzwertbereich von 6,5 bis 10 einhält. Bei Feuerungsanlagen mit Leistungen > 200 kW muss stets eine Neutralisation erfolgen.

- (3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln und das Einleiten von Kühlwasser sind nicht gestattet.
- (4) Auf Grundstücken, in deren Abwasser unzulässige Stoffe (z. B. Benzin, Öle, Fette, Stärke) enthalten sind, müssen vom Anschlussnehmer Anlagen zum Zurückhalten dieser Stoffe eingebaut und ordnungsgemäß betrieben werden.
- (5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Einleitungen nicht dauerhaft von angeschlossenen Grundstücken, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.
- (6) Das Einleiten von Grund- und Quellwasser ist grundsätzlich unzulässig. Soweit Hausdränagen vor In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässigerweise an die Abwasseranlage angeschlossen worden sind, genießen diese Bestandsschutz, bis eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise verlangt werden kann.
- (7) Die Stadt ist berechtigt, die maximalen Einleitungsmengen vorübergehend oder dauerhaft zu beschränken, insbesondere bei drohender Überforderung der Abwasseranlagen bzw. wenn eine Erhöhung der Kapazitäten der Abwasseranlagen technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

## **§ 8 Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser**

- (1) Für das Einleiten von Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) gelten vorbehaltlich weitergehender Einschränkungen der Einleitungsbefugnis durch wasserrechtliche Vorschriften, u. a. die AbwasserVO, folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten qualifizierten Stichprobe:

	<b><u>Grenzwert</u></b>
<b><u>1. Physikalische Parameter</u></b>	
1.1 Temperatur	35 °C
1.2 pH-Wert	6,5 - 10
<b><u>2. Organische Stoffe und Lösungsmittel</u></b>	
2.1 Organische Lösungsmittel (BTEX), bestimmt als Summe von Benzol und dessen Derivaten (Benzol, Ethylbenzol, Toluol, isomere Xylole) mittels Gaschromatografie	10 mg/l
2.2 halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), berechnet als organisch gebundenes Chlor (die Einzelergebnisse werden in Chlorid umgerechnet und dann addiert) mittels Gaschromatografie	1 mg/l
2.3 Adsorbierbare organische Halogenverbindungen, angegeben als Chlorid (AOX)	1 mg/l
2.4 Phenolindex	20 mg/l
2.5 Kohlenwasserstoffe H 53 (Mineralöl und Mineralölprodukte)	20 mg/l
2.6 Extrahierbare schwerflüchtige lipophile Stoffe (z. B. organische Fette)	250 mg/l
<b><u>3. Anorganische Stoffe (gelöst)</u></b>	
3.1 Ammonium, berechnet als Stickstoff	100 mg N/l
3.2 Nitrit, berechnet als Stickstoff	5 mg N/l
3.3 Cyanid, leicht freisetzender	0,2 mg/l
3.4 Sulfat	400 mg/l
<b><u>4. Anorganische Stoffe (gesamt)</u></b>	
4.1 Arsen	0,1 mg/l
4.2 Blei	0,5 mg/l

4.3	Cadmium	0,1 mg/l
4.4	Chrom	0,5 mg/l
4.5	Chrom-VI	0,1 mg/l
4.6	Kupfer	0,5 mg/l
4.7	Nickel	0,5 mg/l
4.8	Quecksilber	0,05 mg/l
4.9	Silber	0,1 mg/l
4.10	Zink	2 mg/l
4.11	Zinn	2 mg/l

Die Temperatur wird in Grad Celsius nach der DIN 38404-4 gemessen, der pH-Wert nach der DIN EN ISO 10523. Die DIN 38404-4 und die DIN EN ISO 10523 sind bei der Stadt archiviert.

Im Übrigen richten sich die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen nach den einschlägigen Verfahren der AbwasserVO in jeweils geltender Fassung. Die zusätzlichen analytischen Festlegungen, Hinweise und Erläuterungen der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der AbwasserVO in jeweils geltender Fassung sind zu beachten. Im Übrigen sind die notwendigen Untersuchungen nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in jeweils geltender Fassung oder den einschlägigen DIN-Normen auszuführen.

- (2) Werden von der obersten Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und / oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Anschlussnehmer zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.
- (3) Im Bedarfsfall können
  - a) für nicht im Absatz (1) genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden,
  - b) höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlungsanlage vertretbar sind,

- c) geringere Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine Gefährdung der Abwasseranlage oder des darin beschäftigten Personals, eine Beeinträchtigung der Nutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung oder Klärschlammverwertung zu vermeiden.
- (4) Das zielgerichtete Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
- (5) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Abwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, darf nur sterilisiert in die Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (7) Fallen betriebsbedingt stoßweise erhöhte Abwassermengen an, die zu vermeidbaren Belastungen bei der Abwasserbehandlung führen, kann die Stadt die Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück und sein gleichmäßiges Einleiten in die Abwasseranlage verlangen.
- (8) Die Stadt kann dem Anschlussnehmer das Führen eines Betriebstagebuchs aufgeben, in dem alle die Abwassersituation auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden Daten festzuhalten sind.
- (9) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.

## **§ 9 Überwachen der Einleitungen**

- (1) Die Stadt überwacht die Einleitungen nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 40 Abs. 2 Nr. 3 HWG erlassenen Verordnung. Die Überwachung erfolgt auf Kosten des jeweiligen Einleiters und kann durch eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle erfolgen. Die Überwachung erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde verlangten Eigenüberwachung bestimmter Einleiter.

- (2) Die Überwachung orientiert sich an den in § 8 (1) festgelegten Grenzwerten, an den in Einleitungserlaubnissen gemäß § 58 WHG festgesetzten Werten und an den Vorgaben wasserrechtlicher Genehmigungen gemäß § 60 WHG. Im Regelfall wird die Überwachung mindestens einmal jährlich durchgeführt.

Das Messprogramm kann von der Gemeinde jederzeit erweitert werden, wenn sich aus dem Ergebnis des bisherigen Überwachens Veranlassung hierzu ergibt. Festgestellte Überschreitungen einzuhaltender Grenzwerte können eine Intensivierung der Überwachung zur Folge haben.

- (3) Auf Verlangen der Stadt ist der Einleiter verpflichtet, auf seine Kosten einen Kontroll- und Übergabeschacht zu errichten. Im Übrigen kann das Messprogramm gemäß (2) jederzeit erweitert werden, wenn sich aus den Ergebnissen bisheriger Überwachung Veranlassung hierzu ergibt.
- (4) Der Einleiter kann zusätzliche Untersuchungen des Abwassers, auch beschränkt auf einzelne Grenzwerte oder den chemischen Sauerstoffbedarf, verlangen, nicht jedoch deren Zeitpunkt bestimmen.
- (5) Die Aufwendungen für das Überwachen sind vom Einleiter in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten. Dieser Anspruch entsteht mit der Vorlage des Überwachungsergebnisses und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig (Geldeingang bei der Stadt). Die Durchführung zusätzlicher Untersuchungen sowie die Bestimmung des chemischen Sauerstoffbedarfs kann die Stadt von der Vorauszahlung der dafür voraussichtlich anfallenden Kosten abhängig machen.
- (6) In begründeten Fällen kann verlangt werden, dass der Einleiter an einer von der Stadt zu bestimmenden Stelle ein automatisches Gerät zur Probeentnahme auf seine Kosten einzurichten und dauernd – auch in Zeiten der Betriebsruhe – zu betreiben hat. Die Stadt bestimmt die technischen Anforderungen an dieses Gerät.
- (7) Die Stadt kann die Einrichtung und den dauernden Betrieb selbstaufzeichnender Messgeräte (z. B. für die Messung von pH-Wert, Temperatur, CSB, Abwassermenge etc.) auf Kosten des Einleiters verlangen. Sie kann ferner bestimmen, dass der Zugang zu dem automatischen Probeentnahmegerät gemäß (6) oder den selbstaufzeichnenden Messgeräten Bediensteten oder Beauftragten der Stadt jederzeit – auch in Zeiten der Betriebsruhe – zu ermöglichen ist.

### III.

## ABGABEN UND KOSTENERSTATTUNG

### § 10 Abwasserbeitrag

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasseranlagen Beiträge, die nach der Veranlagungsfläche bemessen werden. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 11) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 12 bis 15).
- (2) Der Beitrag für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag) an eine Sammelleitung bzw. die Behandlungsanlage beträgt € 21,45 je m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche.
- (3) Besteht nur die Möglichkeit, Niederschlagswasser abzunehmen, wird 1/3, bei alleiniger Abnahmemöglichkeit des Schmutzwassers werden 2/3 der nach den nachfolgenden Vorschriften (§§ 11 bis 15) ermittelten Veranlagungsflächen zugrunde gelegt.

### § 11 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche im Sinne von § 10 (1) gilt im Bereich eines Bebauungsplans grundsätzlich die im Grundbuch angegebene Fläche; für außerhalb eines Bebauungsplanes liegende Grundstücksteile gelten die nachfolgenden (2) und (3) entsprechend.
- (2) Besteht kein Bebauungsplan, gilt als Grundstücksfläche im Innenbereich gemäß § 34 BauGB die im Grundbuch angegebene Fläche. Bei Grundstücken im Innenbereich, die in den Außenbereich gemäß § 35 BauGB hineinragen, bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den unbeplanten Innenbereich nach diesem Absatz (2) und für den unbeplanten Außenbereich nach Absatz (3) dieser Vorschrift.
- (3) Bei Grundstücken im unbeplanten Außenbereich gilt die bebaute / gewerblich genutzte oder bebaubare / gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche mit einer Tiefe weiterer 3,0 m vom äußeren Rand der genutzten / nutzbaren Fläche aus gemessen. Gänzlich unbebaute oder gewerblich nicht genutzte Grundstücke, die tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, werden mit der angeschlossenen, bevorteilten Grundstücksfläche berücksichtigt.

## § 12 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse (VG). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der VG, die Gebäudehöhe oder die Baumassenzahl zugrunde zu legen. Der Nutzungsfaktor beträgt bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0, bei jedem weiteren VG erhöht er sich um 0,25.
- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der VG die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,2, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S.d. BauNVO geteilt durch 3,5. Bruchzahlen sind kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abzurunden.
- (3) Ist weder die Zahl der VG noch die Gebäudehöhe, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist diese durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abzurunden sind.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
  1. Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der VG oder anderer Werte, anhand deren die Zahl der VG nach (2) und (3) ermittelt werden kann, vorsieht, gilt 1,25,
  2. nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
  3. nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,2,
  4. nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5,
  5. landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
  6. Dauerkleingärten festsetzt, gilt 0,5,
  7. Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25als Nutzungsfaktor.

- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosszahlen, Gebäudehöhen oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte in Relation zur hierzu jeweils betroffenen Grundstücksfläche zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der VG, der Gebäudehöhen oder der Baumassenzahlen, anhand deren sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften des § 14 entsprechend.

### **§ 13 Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB**

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 12 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 14 anzuwenden.

### **§ 14 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich**

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen VG abgestellt. Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen VG abgestellt.
- (2) Ist im Bauwerk kein VG vorhanden, gilt als Zahl der VG die tatsächliche Gebäudehöhe, geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; geteilt durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzten Grundstücke. Bruchzahlen sind kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abzurunden.
- (3) Die in § 12 (1) festgesetzten Nutzungsfaktoren je VG gelten entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, die
  1. als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. ä.), gilt 0,5,
  2. nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
  3. nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt für die bebauten Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,2,
  4. wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,



5. mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25 als Nutzungsfaktor.

### **§ 15 Nutzungsfaktor in Sonderfällen**

- (1) Bei gänzlich unbebauten, aber dennoch angeschlossenen Außenbereichsgrundstücken gilt als Nutzungsfaktor 0,5 (bezogen auf die gemäß § 11 (3) ermittelte Grundstücksfläche).
- (2) Bei bebauten Außenbereichsgrundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor (bezogen auf die gemäß § 11 (3) ermittelte Fläche) nach den Regelungen des § 14 (1) bis (3).
- (3) Geht ein Grundstück vom Innenbereich in den Außenbereich über, gelten die Nutzungsfaktoren der §§ 12 bis 14 für das Teilgrundstück im Innenbereich jeweils entsprechend. Für das Teilgrundstück im Außenbereich gelten die vorstehenden Absätze (1) und (2).

### **§ 16 Gegenstand der Beitragspflicht**

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke sowie die anschließbaren, sofern sie bebaut sind bzw. gewerblich genutzt werden oder baulich, gewerblich oder in abwasserbeitragsrechtlich relevanter Weise genutzt werden dürfen.

### **§ 17 Entstehen der Beitragspflicht**

- (1) Wird ein Beitrag für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit erhoben, so entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann.
- (2) Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen Erneuerungs- / Erweiterungsmaßnahme. Im Fall einer Teilmaßnahme entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung derselben.

### **§ 18 Ablösung des Abwasserbeitrags**

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag nach Maßgabe der Stadt abgelöst werden, hierauf besteht jedoch kein Anspruch. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags.

**§ 19 Beitragspflichtige, öffentliche Last**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids dinglich Berechtigter (Anschlussnehmer) des Grundstücks ist.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht oder dem Miteigentumsanteil nach dem WEG.

**§ 20 Vorausleistungen**

- (1) Die Stadt kann unabhängig vom Baufortschritt und von der Absehbarkeit der Fertigstellung der Anlagen Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn der Maßnahme verlangen.
- (2) Die Vorausleistung ist auf die endgültige Beitragsschuld anzurechnen, auch wenn die Vorausleistenden nicht die endgültig Beitragspflichtigen sind. Überschüssige Vorausleistungen werden den endgültig Beitragspflichtigen ausgekehrt.

**§ 21 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig (Geldeingang bei der Stadt).

**§ 22 Grundstücksanschlusskosten**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten, soweit es Arbeiten auf dem privaten Grund des Anschlussnehmers betrifft. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; es gilt § 21.
- (2) Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Plassage / Lange Äcker betragen die Grundstücksanschlusskosten € 980,- je Anschlussleitung, sofern die Herstellung der Anschlussleitung im Zuge der Verlegung der Abwassersammelleitungen ausgeführt wurde. Diese Kosten beinhalten den Aufwand für die Herstellung der Anschlussleitung von der Sammelleitung bis ca. 1,0 m hinter die Grundstücksgrenze. Im Übrigen gilt (1) entsprechend.

- (3) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids dinglich Berechtigter (Anschlussnehmer) des Grundstücks ist, bei Eigentum nach WEG entsprechend Miteigentumsanteil. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht oder dem Miteigentumsanteil nach dem WEG.
- (5) Die Durchführung von Maßnahmen nach (1) kann von der Entrichtung einer angemessenen Vorausleistung abhängig gemacht werden.

### **§ 23 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für das Einleiten (a, b) bzw. Annehmen / Abholen (c, d) und Behandeln von
  - a) Niederschlagswasser,
  - b) Schmutzwasser,
  - c) Schlamm aus Kleinkläranlagen,
  - d) Abwasser aus Sammelgruben.
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt und die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird, werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Schmutzwasser umgelegt.

### **§ 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser**

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt. Die Gebühr beträgt für jeden angefangenen m<sup>2</sup> bebaute und/oder künstlich versiegelte Fläche € 0,90 jährlich.
- (2) Bei der Berechnung der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche wird nach der Art der Oberflächenbefestigung unterschieden. Die gebührenpflichtige Grundstücksfläche berechnet sich aus der Summe der anteiligen tatsächlichen bebauten und/oder künstlich befestigten Grundstücksflächen jeweils multipliziert mit nachfolgend aufgeführten Faktoren:

Art der Fläche

Faktor

- Überbaute Grundfläche mit geneigtem Dach $\geq 15^\circ$ Neigung	1,0
- Überbaute Grundfläche mit geneigtem Dach $< 15^\circ$ Neigung oder Flachdach	0,8
- Kiesschüttflachdächer	0,5
- Schwarzdecke, Betonfläche oder Pflaster mit Fugenverguss	0,9
- Verbundsteine, Platten oder Pflaster ohne Fugenverguss	0,6
- Ungepflasterter Weg, Hof	0,5
- Begrünte Dachflächen	
- für Intensivbegrünung	0,3
- für Extensivbegrünung ab 10 cm Aufbaudicke	0,3
- für Extensivbegrünung unter 10 cm Aufbaudicke	0,5

- (3) Soweit Niederschlagswasser von bebauten und/oder künstlich befestigten Flächen in ortsfeste Auffangbehälter (Zisternen, Regenwassernutzungsanlagen) eingeleitet wird, die mit einem Überlauf an die Abwassersammelleitung angeschlossen sind, ist auf Antrag von der tatsächlichen Fläche (Auffangfläche) nach Abs. 1 eine Fläche von 10 qm ab einem Behältervolumen von je 0,5 m<sup>3</sup> abzuziehen.
- (4) Zur Ermittlung der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche kann die Stadt von dem Gebührenpflichtigen eine Aufstellung der bebauten und/oder künstlich befestigten Flächen verlangen. Kommt der Gebührenpflichtige dieser Verpflichtung nach wiederholter schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach, ist die Stadt berechtigt, die gebührenpflichtige Grundstücksfläche zu schätzen.
- (5) Veränderungen der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen; sie gelten vom ersten Tag des auf die Mitteilung der Veränderung folgenden Quartals an.

### **§ 25 Mitwirkungspflichten der Anschlussnehmer bezüglich Niederschlagswasser**

- (1) Die Stadt kann von den Anschlussnehmern eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen verlangen, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind bzw. von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zufließt.
- (2) Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser sind die Anschlussnehmer verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung

das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der Stadt schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen privaten, fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden.

- (3) Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, der Stadt jede Änderung der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zugeführt wird bzw. zu ihr abfließt, unverzüglich bekanntzugeben. Gleiches gilt für die Änderung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser.

### **§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser**

Gebührenmaßstab für das Einleiten von Schmutzwasser ist der Frischwasserverbrauch in m<sup>3</sup> auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt € 4,11 pro m<sup>3</sup>.

### **§ 27 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs**

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
  - a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
  - b) zum Zwecke des Gebrauchs aus anderen Anlagen und Gewässern
  - c) zum Zwecke des Gebrauchs aus Regenwassernutzungsanlagen entnommen werden.

Die unter b) und c) fallenden Wassermengen sind durch private Zähler zu messen.

- (2) Werden unter Abs. (1) erfasste Wassermengen nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag und Nachweis des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt. Der Nachweis ist durch das Messergebnis eines privaten Wasser- und / oder Abwasserzählers zu führen. Voraussetzung der Nichtberücksichtigung ist die Mitteilung der Wasser- und / oder Abwassermengen, die durch private Wasser- und / oder Abwasserzähler gemessen wurden, spätestens am 02.01. des Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr. Die Mitteilung gilt zugleich als Antrag auf Nichtberücksichtigung.
- (3) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann die Stadt auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Messung der Abwassermenge durch einen privaten Abwasserzähler zulassen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Abwassermenge.

- (4) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen geeicht sein; sie werden von der Stadt, die auch die Einbaustelle festlegt, verplombt. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt derjenige, zu dessen Ungunsten die Überprüfung ausfällt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen.
- (5) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Abwassermenge von der Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen geschätzt.

### **§ 28 Gebühren für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben**

Für jedes Annehmen von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben fällt pauschal eine Gebühr von € 21,66 an zuzüglich der tatsächlich entstehenden Kosten der Abholung durch den zu beauftragenden Dienstleister und weiterhin die Kosten der Behandlung, die pro angefangenem m<sup>3</sup> bei Schlamm aus Kleinkläranlagen € 10,20 und bei Abwasser aus Sammelgruben € 2,80 betragen.

### **§ 29 Verwaltungsgebühren**

(1) Für die Weiterberechnung von Leistungen Dritter, z. B. für die Auftragserteilung, Kontrolle der Ausführung und Abrechnung, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10% der geprüften und freigegebenen Abrechnungssumme erhoben.

(2) Für die Verwaltung der privateigenen Wasserzähler bzw. Abwasserzähler und die Abrechnung der Abwassermengen erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 1,36 je Wasserzähler / Abwasserzähler und angefangenem Kalendermonat.

In dieser Gebühr sind die Abnahme bzw. Verplombung der privateigenen Zähler durch die Stadt bereits enthalten.

(3) Für jede vom Anschlussnehmer veranlasste Ablesung einer privaten Messeinrichtung durch Mitarbeiter der Stadt erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 48,75.

### **§ 30 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren; öffentliche Last**

(1) Die Gebühr für das Einleiten und Behandeln von Niederschlags- und Schmutzwasser (laufende Benutzungsgebühr) entsteht jährlich, die Gebühr für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben

entsteht mit dem Abholen, die Verwaltungsgebühren entstehen mit der jeweiligen Amtshandlung. Es gilt § 21.

- (2) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren nach §§ 23, 24, 26 und 28 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

### **§ 31 Vorauszahlungen**

Die Stadt kann vierteljährliche Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühren verlangen; diese orientieren sich an den Bemessungseinheiten (Niederschlag in m<sup>2</sup> und Frischwasserverbrauch in m<sup>3</sup>) des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.

### **§ 32 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Anschlussnehmer des Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel in der Berechtigung ein, wird der neue Anschlussnehmer mit Beginn des Monats gebührenpflichtig, der dem Wechsel folgt.

### **§ 33 Umlegung der Kleininleiterabgabe**

Die von der Stadt an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleininleitungen im Sinne der §§ 8, 9 Abs. 2 AbwAG und des § 8 HessAbwAG wird auf die dinglich Berechtigten der Grundstücke umgelegt, von denen Schmutzwasser direkt in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird, ohne dass das gesamte Schmutzwasser des jeweiligen Grundstücks in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die den anerkannten Regeln der Technik entspricht. § 30 Abs. 1 gilt entsprechend.

## **IV.**

### **MITTEILUNGEN, HAFTUNG, ZUTRITT, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN**

### **§ 34 Allgemeine Mitteilungspflichten**

- (1) Änderungen in der Person der Anschlussnehmer sind der Stadt vom bisherigen und neuen Anschlussnehmer unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Bauliche Veränderungen an den Grundstücksentwässerungsanlagen sind der Stadt rechtzeitig vorab von den Anschlussnehmern anzuzeigen.
- (3) Wer gewerbliches oder vergleichbares Abwasser einleitet, hat der Stadt alle mit der Abwasserentstehung und -fortleitung zusammenhängenden Auskünfte über Art, Menge und Entstehung des Abwassers zu erteilen. Die Stadt kann verlangen, dass hierzu unter Fristsetzung ein von ihr vorgegebener Fragebogen in schriftlicher Form zu verwenden ist.

### **§ 35 Zutrittsrecht**

Einleiter haben den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu Grundstücksentwässerungsanlagen, Wasserverbrauchsanlagen, Wassergewinnungsanlagen, Versickerungseinrichtungen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Prüfung und Überwachung von Einleitungen und zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

### **§ 36 Haftung**

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden infolge nicht ordnungsgemäßer Nutzung der öffentlichen Einrichtungen einschließlich Leitungen und Messeinrichtungen, unabhängig davon, ob diese Nutzung einen Verstoß gegen diese Satzung darstellt oder nicht. Sie haftet nicht für das Verhalten Dritter, insbesondere solcher Leistungserbringer, die im Auftrag der Anschlussnehmer und / oder Einleiter tätig werden, ihr obliegen insoweit auch keinerlei besonderen Obhuts- oder Überwachungspflichten. Im Übrigen ist die Haftung der Stadt, soweit gesetzlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die gesetzlichen Regelungen der Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Anschlussnehmer und Einleiter haften für jedwede Schäden, die der Stadt oder Dritten durch ein nicht ordnungsgemäßes, insbesondere satzungswidriges, Verhalten im Zusammenhang mit der Entwässerung der Grundstücke entstehen.

### **§ 37 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 4 (1) ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die Abwasseranlage anschließt;



2. § 4 (2) Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt;
3. § 4 (4) den Anschluss eines Grundstücks oder die Zuführung von Abwasser ohne Genehmigung vornimmt;
4. § 5 (1) Grundstücksentwässerungsanlagen herstellt, unterhält und betreibt;
5. § 6 (1) Grundstückskläreinrichtungen in den dort genannten Fällen nicht anlegt oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
6. § 6 (4) Grundstückskläreinrichtungen nicht stilllegt, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt;
7. § 6 (5) Niederschlagswasser in die Grundstückskläreinrichtung einleitet;
8. § 6 (6) Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus Sammelgruben nicht der Stadt überlässt;
9. § 7 (1) Abwasser einleitet, (2) Abfälle und die in dieser Bestimmung weiter genannten Stoffe sowie Kondensate ohne Genehmigung in die Abwasseranlage einbringt;
10. § 7 (3) Anlagen an die Abwasseranlage anschließt oder Kühlwasser einleitet;
11. § 7 (4) Anlagen zum Zurückhalten von im Abwasser enthaltenen unzulässigen Stoffen nicht einbaut oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
12. § 7 (6) Grund- oder Quellwasser in die Abwasseranlage einleitet;
13. § 8 (1) und (3) nicht häusliches Abwasser einleitet, dass die festgelegten Einleitungsgrenzwerte überschreitet;
14. § 8 (4) Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;
15. § 8 (8) ein auferlegtes Betriebstagebuch nicht ordnungsgemäß führt;
16. § 9 (6) und (7) ein von der Stadt gefordertes Probeentnahmegesetz oder selbstaufzeichnendes Messgerät nicht errichtet, nicht dauerhaft betreibt und in betriebsbereitem Zustand hält oder den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zugang zu den technischen Einrichtungen nicht jederzeit ermöglicht;
17. den in § 25 (1) – (3) und § 34 (1) und (2) statuierten Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten diesen nicht, nicht rechtzeitig oder unzureichend nachkommt;
18. den in § 34 (3) von der Stadt geforderten Auskünften diese nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig, nicht in der verlangten Form oder wahrheitswidrig erteilt;
19. § 35 den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den in dieser Bestimmung genannten Anlagen und Einrichtungen verweigert.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden. Erlangt der Täter aus der Begehung der Ordnungswidrigkeit einen wirtschaftlichen Vorteil, setzt sich die Geldbuße aus der Abschöpfung dieses wirtschaftlichen Vorteils und der Strafe gemäß Satz 1 zusammen.
  
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet Anwendung, zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung ist der Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf.

**§ 38 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entwässerungssatzung außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Mörfelden-Walldorf, den 11.12.2024

DER MAGISTRAT

Thomas Winkler  
Bürgermeister

Beschlossen am: 10.12.2024

Veröffentlicht am: 20.12.2024

In Kraft getreten am: 01.01.2025